

der Dienstverrichtung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein in der Schweiz «zu Hause»!

Der Zollvertrag erklärt in seinem zweiten Abschnitt, daß während der Geltungsdauer des Vertrages im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz (also auch zu gleicher Zeit in Kraft tretend) die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung, ferner die übrige Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluß ihre Anwendung bedingt, und die von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge Geltung und Anwendung finden. Diese Bestimmung ist wohl jene, die im Laufe der Jahre die breiteste Auswirkung erfuhr. Wurden bei Abschluß des Zollvertrages im Anhang zu demselben 1923 nur 160 eidgenössische Erlasse und schweizerische Handels- und Zollverträge als anwendbar aufgezählt, so beträgt die Zahl der heute anwendbaren eidgenössischen Erlasse und schweizerischen Handelsverträge mit Drittstaaten, die in gleicher Weise wie für die Schweiz auch für Liechtenstein gelten, über vierhundert! Die Anwendbarerklärung einer solchen Fülle von Rechtsvorschriften bedeutet für Liechtenstein in der Praxis kein allzu leichtes Problem, muß doch immer von Verwaltung und Gericht geprüft werden, ob im Einzelfall nicht dem autonomen liechtensteinischen Rechte vorgehend anwendbares schweizerisches Recht zu berücksichtigen ist. Was betrifft nun dieses anwendbare Recht noch außer Zoll- und Handelsverträgen der Schweiz mit Drittstaaten? Es wird Sie vielleicht interessieren, daß alle Vorschriften für Maß und Gewicht anwendbar sind (Eichvorschriften etc.), womit Liechtenstein im Laufe der Jahre von seinem «Viertele» und «Achtele» abrückte und heute dem Gaste ebenfalls seinen Dezi, Zweier oder Dreier serviert. Weiters sind anwendbar die Vorschriften über die Stempelabgaben, die Warenumsatzsteuer, die Vorschriften der Alkoholverwaltung, jene der Getreideverwaltung, die Einfuhr von Filmen, Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen Epidemien und Seuchen, Grenzsanitätsdienst, Leichentransport, Lebensmittelverkehr, Verkehr mit Betäubungsmitteln, Weinhandel. Was Ihnen wohl allen bekannt ist, sind weiters